

Benützungsreglement der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen

Die katholische Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen erlässt nachfolgendes Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde. Das Gebührenreglement sowie die Hausordnung der Kirchgemeinde sind Bestandteile dieses Benützungsreglements.

(gültig ab 01.01.2023)

1. Allgemeines

1.1. Benützungsrecht

Die drei Pfarreizentren (Kleinandelfingen, Oberstammheim und Feuerthalen) sind Orte der Begegnung. Sie dienen in erster Linie der kath. Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen zur Pflege und Förderung des christlichen Lebens. Zudem stehen sie für die Durchführung von privaten und öffentlichen Anlässen zur Verfügung, wobei die Räume in erster Linie an Vereine im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde und an Kirchgemeindemitglieder vermietet werden. Dieses Benützungsreglement regelt die Nutzung der Zentren, den Anlagen und Einrichtungen zu kirchlichen, kulturellen und weiteren Zwecken. Der genaue Benützungszweck ist in jedem Fall bekannt zu geben.

2. Verantwortliche Stellen

2.1. Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist das oberste Aufsichtsorgan. Zusammen mit dem Seelsorgeteam entscheidet sie über die Vermietung der Räumlichkeiten. Sie kann Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde ohne Angaben von Gründen nicht bewilligen.

2.2. Pfarreisekretariate

Verantwortlich für die Reservation und Vermietung der Räumlichkeiten der Pfarreizentren Kleinandelfingen und Oberstammheim ist das Pfarreisekretariat Kleinandelfingen, für die Räumlichkeiten im Pfarreizentrum Feuerthalen das Pfarreisekretariat Feuerthalen.

2.3. Hauswarte

Verantwortlich für die Übergabe und Kontrolle der Räumlichkeiten ist der zuständige Hauswart/Sakristan.

3. Reservation und Fristen

3.1. Reservation

Gesuche und Anfragen zu Reservationen können telefonisch oder schriftlich beim zuständigen Pfarreisekretariat gemacht werden. Die Räume werden nur unter der Auflage der maximal zulässigen Personenanzahl vermietet. Die Benutzung der Kirchen ist nur im Rahmen der Weisungen des bischöflichen Ordinariats möglich. Zusagen/Absagen erfolgen schriftlich.

3.2. Nutzung durch kirchliche Anlässe

Die Nutzung durch kirchliche Anlässe hat Vorrang. An kirchlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten ausschliesslich an kirchliche Vereinigungen und Gruppen vermietet. Reservationen für das folgende Jahr können erst ab Oktober definitiv bewilligt werden.

3.3. Mietbestätigung

Das Pfarreisekretariat stellt bei Annahme der Reservation eine Mietbestätigung aus. Mit der Entgegennahme dieser Bestätigung anerkennt der Mieter die Bestimmungen dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen des Vermieters.

4. Benützung

4.1. Benützungszeiten

Die Räume können wie folgt benutzt werden:

Montag bis Samstag: 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonntag: 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Ab 22.00 Uhr gilt allgemeine Nachtruhe. Ab dann ist der Aufenthalt im Freien nicht mehr erwünscht, es sind alle Fenster zu schliessen und in den Innenräumen wird Zimmerlautstärke eingehalten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kirchenpflege möglich.

4.2. Schlüssel und Pflichten des Schlüsselinhabers

Die Schlüsselübergabe ist vor dem Anlass mit dem zuständigen Hauswart/Sakristan zu vereinbaren.

Die verantwortliche Person erhält den Schlüssel und übernimmt die Verantwortung über das Öffnen und Schliessen des Zentrums. Beim Verlassen der Gebäude ist diese dafür zuständig, dass in allen Räumen die Fenster geschlossen, die Wasserhähne zuge dreht und alle Lichter gelöscht sind.

Sachbeschädigungen und Mängel sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden.



Der Schlüssel ist dem Hauswart bei der Rückgabe der Räume zurückzugeben. Bei einem Schlüsselverlust haftet der Mieter für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen). Der Hauswart kontrolliert die gemieteten Räume auf Sauberkeit und Sachbeschädigungen.

4.3. Nutzung einzelner Räume

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Räume. Mieter, die nur einen Raum reservieren, haben nicht automatisch das Benützungsrecht für andere Räumlichkeiten. Werden solche Räume dennoch benutzt, werden diese nachverrechnet.

4.4. Sorgfaltspflicht, Lärmbelästigung

Die Mieter sind angehalten, die Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung im Rahmen zu halten.

4.5. Haftung

Der Mieter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und dem Mobiliar. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt die Kirchenpflege jede Haftung ab.

4.6. Rauchverbot Innenräume

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde untersagt. Ausserhalb der Gebäude ist Rauchen gestattet.

4.7. Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlagen/Räumlichkeiten sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemittel und Farben und derartiges ist untersagt. Feuerwerkskörper sind verboten! Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

5. Reinigung

5.1. Reinigungspflicht

Alle benutzten Räume und Einrichtungen sowie die Umgebung, einschliesslich Geräte und Mobiliar sind sauber, die Böden besenrein zurückzugeben. Das Reinigungsmaterial wird dem Mieter zur Verfügung gestellt. Das Geschirr muss abgewaschen verräumt werden. Der Abfall ist zu entsorgen.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Parkplätze/Sicherheit

6.1. Parkflächen

Für das Parkieren stehen die eigenen Parkplätze vor den Pfarreizentren zur Verfügung. Bei grösseren Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen muss mit dem Vermieter ein Parkkonzept erstellt werden.

6.2. Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge dürfen während der ganzen Veranstaltung nicht versperrt werden.

7. Wirtschaftsführung

7.1. Bewilligung

Es ist Sache des Mieters, die notwendigen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaftspatent, Verlängerung, Parkkonzept) rechtzeitig bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.

7.2. Gesetzliche Grundlagen

Beim Verkauf von Getränken und Speisen, insbesondere der Alkoholabgabe sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung einzuhalten.

8. Gebühren

8.1. Gebührenpflicht

Die Benützung der kirchlichen Räumlichkeiten ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es gelten die jeweils gültigen Tarife gemäss Gebührenreglement.

8.2. Gebührenreglement

Das von der Kirchenpflege erlassene Gebührenreglement ist integraler Bestandteil dieses Benützungselglements.

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen an der Sitzung vom 10.01.2023 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.